

## **Verein**

### **Museum Berlin-Karlshorst**

#### Satzung

Stand: 16.11.2015

### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Museum Berlin-Karlshorst“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin unter der Nummer VR15315 B eingetragen worden.
- (2) Der Sitz ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein ist Träger des Museums Berlin-Karlshorst, sein Zweck ist das Betreiben dieser Einrichtung als Ort der historischen Erinnerung und damit der Volksbildung. Die Arbeit des Vereins wird vom Gedanken der Völkerverständigung geleitet.
- (2) Mit dieser Aufgabe fördert der Verein
  - das Wissen um die Geschichte der deutsch-sowjetischen Beziehungen. Im Vordergrund steht dabei die Zeit des Zweiten Weltkrieges, seine Ursachen, Auswirkungen und Folgen.
  - das Wissen um den historischen Ort in Berlin-Karlshorst, an dem am 8. Mai 1945 die Kapitulation der deutschen Wehrmacht und damit das Ende des Zweiten Weltkrieges in Europa vollzogen wurde, und
  - die Auseinandersetzung mit einem zentralen Ereignis der Geschichte des 20. Jahrhunderts und dem Thema Krieg und internationale Beziehungen im Zusammenleben der Völker.
- (3) Neben dem Betrieb des Museums kann der Verein regelmäßige Veranstaltungen zu Themen der deutsch-sowjetischen bzw. deutsch-russischen Geschichte und ihrer Folgen für die Gegenwart durchführen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (5) Der Verein finanziert sich durch öffentliche und private Zuwendungen. Beiträge werden nicht erhoben.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln.

### **§ 3**

#### **Mitglieder**

- (1) Gründungsmitglieder des Vereins sind
  - a) Russische Föderation, vertreten durch einen bis zu drei Bevollmächtigte der Ministerien des Auswärtigen, der Kultur und der Verteidigung,
  - b) Zentrales Museum der Streitkräfte, Moskau, vertreten durch seinen Direktor,
  - c) Staatliches Historisches Museum, Moskau, vertreten durch seinen Generaldirektor,
  - d) Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch einen bis zu drei Bevollmächtigte der Ministerien des Auswärtigen, des Innern und der Verteidigung,
  - e) Land Berlin, vertreten durch die für Kultur zuständige Behörde,
  - f) Deutsches Historisches Museum-GmbH, Berlin, vertreten durch ihren Generaldirektor,
  - g) Institut für Zeitgeschichte, München, vertreten durch seinen Direktor.
- (2) Weitere juristische Personen können ihre Aufnahme schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge mit Drei-Viertel-Mehrheit.
- (3) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt zum Ende eines Geschäftsjahres erklären.

### **§ 4**

#### **Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Wissenschaftliche Beirat.

## § 5

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Arbeit des Museums Berlin-Karlshorst. Die deutsche Seite verfügt über die Majorität der Stimmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird jährlich einmal vom Vorstand zu ihrer ordentlichen Sitzung einberufen. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern in ihren Landessprachen jeweils vier Wochen vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein.
- (3) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Sitzung ein, wenn vierzig Prozent der Mitglieder dies verlangen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder vertreten sind. Verhinderte Mitglieder können für eine Sitzung ihre Stimme schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen.  
Beschlüsse im Umlaufverfahren sind in Ausnahmefällen auf Vorschlag des Vorstandsvorsitzenden möglich. Die Beschlussfrist beträgt vier Wochen ab Versendung des Vorschlages. Sofern nicht mindestens zwei Mitglieder dem Verfahren schriftlich dem Vorsitzenden gegenüber widersprechen, kommt ein Beschluss mit einfacher Mehrheit im Umlaufverfahren zustande. Das Beschlussergebnis wird spätestens vier Wochen nach Beschlussfrist den Mitgliedern durch den Vorstandsvorsitzenden mitgeteilt und in der nächstfolgenden Sitzung der Mitgliederversammlung dem Protokoll beigefügt. Satzungsänderungen können nicht im Wege des Umlaufverfahrens beschlossen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und den wissenschaftlichen Beirat. Sie beschließt über Einstellung und Entlassung der Direktorin oder des Direktors.
- (6) Die Mitgliederversammlung beschließt den Wirtschaftsplan, in dem alle Einnahmen aus Zuwendungen und Spenden sowie die Ausgaben dargestellt sind. Für die Verwendung, Abrechnung und Prüfung der Zuwendungen sind die Bescheide der Bewilligungsbehörde maßgebend. Der Bundesrechnungshof besitzt ein umfassendes Prüfungsrecht. Beschlüsse mit Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan können nicht gegen die Stimmen der Zuwendungsgeber erfolgen.
- (7) Die Mitgliederversammlung nimmt den Jahresbericht des Vorstandes entgegen und entlastet den Vorstand. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der die Jahresrechnung prüft.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das der Vorstandsvorsitzende und ein Schriftführer unterschreiben.

## **§6**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung bestimmt den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Die Wahlperiode beträgt drei Jahre. Eine Abwahl ist aus wichtigen Gründen mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
- (2) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in dieser Satzung nichts Abweichendes geregelt ist.
- (3) Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins.
- (4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und vertreten den Verein gemeinsam. Im Innenverhältnis kann der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitzenden vertreten, sofern dieser verhindert ist.

## **§7**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- (1) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die Arbeit des Vereins mit sachkundigem Rat. Er nimmt insbesondere zu der durch die Direktorin oder den Direktor vorgelegten Arbeitsplanung und dem Tätigkeitsbericht Stellung. Auch zu weiteren Fragen, die die Mitgliederversammlung, der Vorstand oder die Direktorin oder der Direktor vorlegen, gibt der Beirat sein Votum ab.
- (2) Dem Beirat gehören höchstens fünf deutsche und höchstens fünf Personen aus der Russischen Föderation an. Fünf weitere Mitglieder, die nicht aus diesen Staaten kommen, können aufgenommen werden. Alle Beiratsmitglieder werden auf fünf Jahre gewählt.
- (3) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines der Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats wählt die Mitgliederversammlung ein neues Mitglied in den Beirat, dessen Vollmacht für die Restzeit der Vollmacht des gewählten Wissenschaftlichen Beirats gültig ist.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden auf fünf Jahre.
- (5) Die Sitzungen des Beirates werden vom Vorsitzenden in Abstimmung mit der Direktorin oder dem Direktor einberufen. Die Terminplanung der Beiratssitzung soll sich an den

Sitzungsterminen der Mitgliederversammlung orientieren. An den Sitzungen des Beirats nimmt die Direktorin oder der Direktor teil.

- (6) Über die Sitzungen des Beirats wird eine Niederschrift angefertigt.

## **§8**

### **Leitung des Museums Berlin-Karlshorst**

- (1) Zur Führung seiner Geschäfte beschäftigt der Verein als hauptamtlich angestellte Mitarbeiterin oder hauptamtlich angestellten Mitarbeiter eine Direktorin oder einen Direktor des Museums.
- (2) Der administrative Betrieb der Einrichtung ist in einem Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen dem Verein und der Stiftung Deutsches Historisches Museum geregelt, dessen Änderung der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Die Direktorin oder der Direktor setzt die Beschlüsse und Vorgaben der Mitgliederversammlung im Rahmen des bestehenden Wirtschaftsplans um und wickelt die Geschäfte des Museums im Rahmen des mit der Stiftung Deutsches Historisches Museum geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages ab.
- (4) Zur Erfüllung der in Abs. 3 genannten Aufgaben wird dem Direktor oder der Direktorin die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte erforderliche außergerichtliche Vertretungsmacht übertragen. Der Vorstand überträgt der Direktorin oder dem Direktor zudem das Weisungsrecht gegenüber den weiteren hauptamtlich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins. Das Weisungsrecht des Vorstands gegenüber der Direktorin oder dem Direktor bleibt davon unberührt.
- (5) Zur Vorbereitung der Gremiensitzungen legt die Direktorin oder der Direktor dem Vorstandsvorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats schriftliche Berichte über die erfolgte Arbeit, den Vorschlag zur Tagesordnung und die Arbeitsplanung vor. Im Rahmen der Gremiensitzungen berichtet sie oder er zudem mündlich.

## **§9**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 16.11.15 beschlossen und ersetzt die bisher gültige Satzung vom 23.11.2007. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin in Kraft.

(2) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können von der Mitgliederversammlung nur mit Drei-Viertel-Mehrheit beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt sein Vermögen an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.

Unterschrift  
Vorstand

Unterschrift